

Informationen zur Urlaubsrückkehr in Zeiten von Corona

Die diesjährige Urlaubssaison steht wegen der weltweit ausgebrochenen Corona-Pandemie unter besonderen Vorzeichen.

In den vergangenen Wochen wurden in den Bundesländern die Corona-Maßnahmen teilweise gelockert. Wurden zu Beginn der Pandemie viele Urlaubsreisen abgesagt, öffnen Länder zwischenzeitlich ihre Grenzen für Touristen. Arbeitnehmer wollen gerade jetzt in der Feriensaison ihre Urlaubsreisen auch ins Ausland antreten. Daraus ergeben sich Fragen, welche Rechte und Pflichten nach der Rückkehr für solche Arbeitnehmer gelten, die ihren Urlaub außerhalb Deutschlands verbracht haben.

Wir bitten Sie, sich auch bei der Durchführung von Urlaubsreisen vorsichtig zu verhalten, um sich selbst und Ihre Mitmenschen möglichst vor Infektionen zu schützen. Bei **Inlandsreisen** beachten Sie bitte die in Deutschland weiterhin bestehenden Corona-Regelungen (Mindestabstand, Mund-Nase-Bedeckung etc.).

Besonders achtsam sollten Sie bei Antritt einer **Auslandsreise** sein. Es werden nach wie vor einige europäische Länder (Luxemburg, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Serbien, Ukraine, Türkei) und außereuropäische Länder (u.a. Ägypten, Kuba, Marokko, die Russische Föderation, Tunesien, die U.S.A.) nach Analyse des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern und nach Bewertung der Europäischen Union durch das Robert Koch-Institut als **Risikogebiete** ausgewiesen. Bitte informieren Sie sich deshalb **vor** Ihrem Reiseantritt auf den Websites des Auswärtigen Amtes sowie des Robert Koch-Instituts, ob Ihr Reiseziel am Einreisetag als Risikogebiet ausgewiesen ist. Hierzu können Sie z. B. auf den nachfolgenden Link zurückgreifen:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-gesundheit/gesundheitsfachinformationen/reisemedizinische-hinweise/Coronavirus>

Falls Sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Rückreise an den Heimatort in einem Land aufgehalten haben, das als Risikogebiet ausgewiesen ist, müssen Sie damit rechnen, dass Sie sich nach Ihrer Rückkehr unmittelbar nach der Einreise nach Deutschland auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich **für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Ihrer Einreise** ständig dort aufzuhalten haben (sog. Absonderung), sofern dies nach der aktuell jeweils geltenden **Quarantäneverordnung** vorgesehen ist. Sie sollten deshalb nach Ihrer Rückkehr prüfen, ob die Quarantäneregulation noch gültig und auf sie anzuwenden ist.

In diesem Fall werden wir Ihnen für diesen Zeitraum **kein Entgelt** zahlen, da Sie Ihre Tätigkeit nicht gemäß ihrer vertraglichen Vereinbarung erbringen können. Sie müssen ebenfalls damit rechnen, dass Sie für die ausgefallene Arbeitszeit auch vom Bundesland, in welchem Ihr Wohnort liegt, keine Entschädigungsleistungen erhalten.

Dagegen besteht **keine Quarantänepflicht**, wenn Sie nach Ihrer Rückkehr durch ein **ärztliches Zeugnis** in deutscher oder in englischer Sprache nachweisen können, dass Sie nicht mit dem Coronavirus infiziert sind. Der Test darf **höchstens 48 Stunden** vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert-Koch-Institut benannten Staat durchgeführt worden sein.

Sollten Sie nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet an dem Coronavirus (COVID19) erkranken, müssen Sie damit rechnen, dass Sie für die Dauer der Erkrankung **keine Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz** erhalten, da Sie hätten **voraussehen** können, dass bei einer Reise in ein Risikogebiet eine erhöhte Ansteckungsgefahr besteht.

Informationen zur Urlaubsrückkehr in Zeiten von Corona / Blatt 2

Bitte beachten Sie:

Wir sind wegen Ihrer zu unserem Unternehmen bestehenden Treuepflicht und unserer Fürsorgepflicht gegenüber der gesamten Belegschaft **berechtigt**, Sie danach zu befragen, ob Sie in ein Risikogebiet fahren wollen oder sich während Ihres Urlaubs in einem solchen Risikogebiet aufgehalten haben.

Mit freundlichen Grüßen

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

Ich bestätige, dass ich den Inhalt dieses Informationsschreibens zur Kenntnis genommen habe.

Mein Urlaubsziel ist:

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)